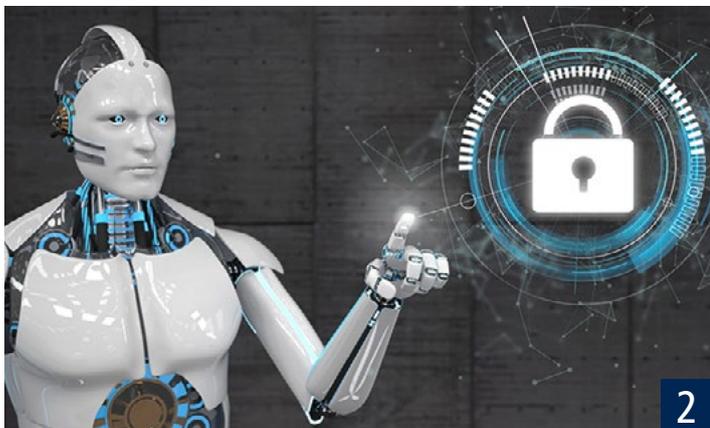


Inhalt



Aufmacher

Vom Stillstand zum Brückenschlag: KI und Datenschutz sind keine Gegensätze

Die europäische Debatte über künstliche Intelligenz und Datenschutz scheint von einem vermeintlichen Zielkonflikt geprägt. Oft wird suggeriert, die Notwendigkeit technologischer Innovation kollidiere mit dem Grundrechtsschutz, woraus eine strategische Zurückhaltung erwachse: Weil die EU nicht bereit sei, ihre strenge Regulierung digitaler Produkte aufzugeben, verliere sie an Wettbewerbsfähigkeit. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz, wie Thomas Fuchs, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, in unserem Aufmacher erläutert.

Recht



LkSG ohne Berichtspflicht und mit schlanke- ren Bußgeldvorschriften

Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 ein „Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung“ beschlossen. Mit dem Entwurf soll insbesondere die Berichtspflicht abgeschafft werden und Bußgelder sollen künftig vor allem bei schweren Sorgfaltspflichtverstößen in Bezug auf Menschenrechte verhängt werden.

Research



Studie zu den Auswirkungen des HinSchG auf die mittelständische Wirtschaft

Eine Studie, durchgeführt von PRO HONORE e.V. mit Unterstützung des Instituts für Compliance im Mittelstand sowie der Handelskammer Hamburg und der Versammlung Ehrbarer Kaufleute zu Hamburg e.V., hinterfragt, wie das HinSchG von den Adressaten, also vor allem der mittelständischen Wirtschaft, wahrgenommen wird.

Research



Whistleblowing Report 2025: Hinweisge- berschutz – mehr als eine regulatorische Notwendigkeit

Schadensbegrenzung und ein Gewinn für die Kultur der Offenheit, das seien die Vorteile aus der Einrichtung von Meldestellen und Beschwerdestellen, schlussfolgern die EQS Group und die Fachhochschule Graubünden aus ihrem Whistleblowing Report 2025.

Veranstaltungen

Jetzt anmelden!

**Praxisseminar zur KI
und KI-Verordnung –
Implementierung, AI-Compliance,
Datenschutz & Durchsetzung**

**12. November 2025 | 14.00 bis 18.45 Uhr
Düsseldorf**

16.10.2025 | Online | **Payment After Work**

28.10.2025 | Online | **Update Unternehmensstrafrecht**

29.-30.10.2025 | München | **2. Deutscher Beschäftigtendaten-
schutztag**

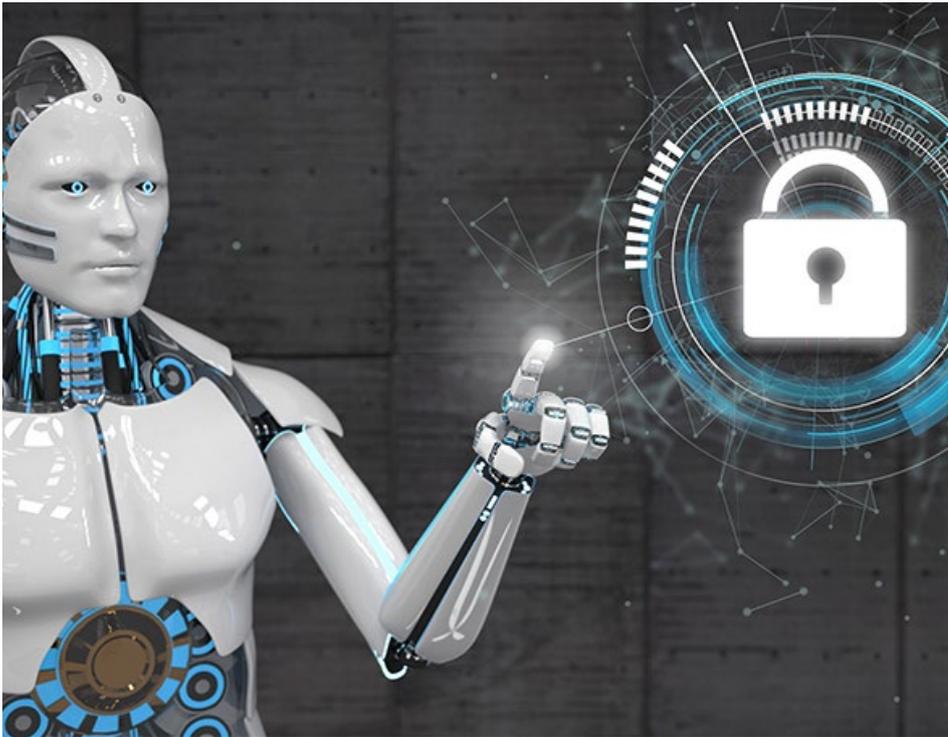
29.10.2025 | Online | **Automatisierte Betroffenenanfragen**

05.11.2025 | Köln | **Praxisseminar: Datenschutz in der Unter-
nehmensgruppe**

26.02.2026 | Berlin | **KI im Unternehmen**

Vom Stillstand zum Brückenschlag: KI und Datenschutz sind keine Gegensätze

Die europäische Debatte über künstliche Intelligenz und Datenschutz scheint von einem vermeintlichen Zielkonflikt geprägt. Oft wird suggeriert, die Notwendigkeit technologischer Innovation kollidiere mit dem Grundrechtsschutz, woraus eine strategische Zurückhaltung erwachse: Weil die EU nicht bereit sei, ihre strenge Regulierung digitaler Produkte aufzugeben, verliere sie an Wettbewerbsfähigkeit. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz, wie Thomas Fuchs, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, in unserem Aufmacher erläutert.



© IMAGO / Altschuler Limbach

Berührungspunkte zum Datenschutz? DSGVO als Gestaltungsauftrag für qualitativ hochwertige KI-Systeme.

Die Zurückhaltung rührt weniger von den Grundsätzen der DSGVO her, als von der Rechtsunsicherheit bei ihrer Anwendung auf KI-Systeme. Das Problem ist nicht das Regelwerk, sondern eine Interpretationslücke. Es mangelt an einem gemeinsamen Verständnis, wie die abstrakten, technologieneutralen Ziele der DSGVO praxistauglich bei KI-Systemen ins Werk gesetzt werden können: sowohl um eine Grundlage für deren Einsatz zu schaffen, als auch um den Aufsichtsbehörden die effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Der prinzipienbasierte Ansatz der DSGVO ist dabei keine Innovationsbremse, sondern vielmehr ein Gestaltungsauftrag für qualitativ hochwertige KI-Systeme. Dieser Auftrag bedarf der Konkretisierung, um für die Praxis handhabbar zu werden.

Einen wichtigen Schritt hierzu markiert die jüngste Stellungnahme 28/2024 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Sie zeigt auf, wie der notwendige Schwenk von Grundsatzdebatten über die rechtliche Verfasstheit von KI-Modellen hin zur Regulierung des KI-Systems im konkreten Einsatz gelingen kann. Das ergibt sich aus dem

Prüfrahmen der Stellungnahme, die für die einschlägigen Szenarien des KI-Einsatzes stets auf systemseitige Maßnahmen abstellt: So sind diese zur Risikominimierung bei KI-Systemen auf Basis nicht-anonymer Modelle erforderlich, insbesondere gegen die unerwünschte Extraktion personenbezogener Trainingsdaten.

Auch bei KI-Systemen mit anonymisierten Modellen ohne Personenbezug führt kein Weg an systemseitigen Maßnahmen vorbei, um die Wirksamkeit der De-Identifizierung nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Schließlich braucht es bei allen Modellen systemseitige Maßnahmen, um diskriminierende Inhalte und Deepfakes zu vermeiden. Damit wird die Verantwortung dorthin verlagert, wo sie praktisch greifbar ist: zum Betrieb, der das KI-System in einen konkreten Kontext einbettet und dessen Risiken realisiert. Der Fokus der Aufsicht verschiebt sich konsequent auf die systemseitigen Maßnahmen des Verantwortlichen, wo die entscheidenden Risiken für Betroffene entstehen: bei den Input- und Output-Kontrollen zur Verhinderung von Datenlecks, Vorkehrungen gegen diskriminierende oder inadäquat fehlerhafte

Ergebnisse sowie bei Berechtigungs- und Datensicherheitskonzepten.

Dieser System-Fokus ist ein wichtiger Ansatz, aber er reicht noch nicht aus. Der entscheidende Brückenschlag zur Schließung der Interpretationslücke gelingt erst durch die konsequente Verschränkung der DSGVO mit der KI-Verordnung. Die in der KI-VO normierten, konkreten Anforderungen an Risiko- und Qualitätsmanagement sowie ihre Konkretisierung durch harmonisierte technische Normen dienen als entscheidende Auslegungshilfe für die DSGVO. Die Maßgaben der KI-VO an Robustheit und Sicherheit sowie an Fairness und Genauigkeit sind das materielle Gegenstück der Datenschutzgrundsätze der Integrität und Vertraulichkeit sowie der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Richtigkeit. So können sie die Abwägung beim berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) auf komplexe KI-Systeme skalieren und dabei die berechtigten Erwartungen von Betroffenen objektivieren. Auch die „geeigneten Garantien“ für die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) können hierdurch mit Leben gefüllt werden; gleiches gilt für die „angemessenen Maßnahmen“ bei automatisierten Entscheidungen (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO).

Der Grundsatz, dass die KI-VO die DSGVO „unberührt“ lässt, darf daher nicht missverstanden werden. Unberührt bedeutet nicht unbeeinflusst! Vielmehr wird die KI-VO zu einem maßgeblichen Referenzpunkt für eine praxistaugliche Auslegung des Datenschutzrechts bei KI-Systemen.

Es geht jetzt darum, von abstrakten Debatten zur praktischen Umsetzung zu gelangen. Auch ohne beziehungsweise unabhängig von einer Reform der DSGVO können wir einen einheitlichen und rechtssicheren Rahmen schaffen, der Grundrechte schützt und Innovation ermöglicht.

Thomas Fuchs, LL. M.



© Bildwerkstatt Nierentzen

Der Jurist Thomas Fuchs, LL. M. Eur., (*1965) ist seit November 2021 Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit. Von 2008 bis 2021 war er Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, zudem bundesweit Mitglied der Kommission für Jugendmedien-schutz und Themenbeauftragter für Intermediäreregulierung.



Datenschutz und KI-Compliance mit Leichtigkeit meistern

Von DSGVO bis zu KI-VO - mit caralegal steuern DatenrechtsexpertInnen
Datenschutz- und KI-Compliance im Unternehmen ganzheitlich, digital
und strukturiert. Dank der leichten Benutzerführung arbeiten
Ihnen sogar Fachbereiche gezielt zu.

Unsere modulare und verknüpfte Plattform:



Datenschutzmanagement

Verknüpftes VVT mit TOM & DSFA



Dienstleistungsmanagement

Interne und externe Audits durchführen



Risikomanagement

Risiken identifizieren und mitigieren



KI-Compliance

KI-Anwendungen zentral erfassen

Über 1000 Unternehmen vertrauen caralegal:



Mehr erfahren:



LkSG ohne Berichtspflicht und mit schlankeren Bußgeldvorschriften

Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 ein „**Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung**“ beschlossen. Mit dem Entwurf soll insbesondere die Berichtspflicht abgeschafft werden und Bußgelder sollen künftig vor allem bei schweren Sorgfaltpflichtverstößen in Bezug auf Menschenrechte verhängt werden.



© IMAGO / JILLIPS

LkSG gestrichen? Noch nicht ganz!

Das **Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz** (LkSG) gilt schon lange als Synonym für die Belastung deutscher Unternehmen durch überbordende Bürokratie. Im Bundestagswahlkampf war das Gesetz darum beliebtes Beispiel für den angestrebten Politikwechsel. Für eine Abschaffung des LkSG hatte sich die CDU schon (erfolglos) in Zeiten der Ampelregierung eingesetzt. Doch auch als Regierungspartei nimmt sie vorerst Abstand von der angekündigten Streichung des LkSG. Zunächst wird novelliert und damit eine „Übergangsregelung“ bis zur Umsetzung der europaweiten Lieferkettengesetzgebung mit der **Corporate Sustainability Due Diligence Directive** („CSDDD“) geschaffen. „Das nationale Lieferkettensorgfalts-

pflichtengesetz gilt nahtlos bis zur Ablösung durch ein Gesetz, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie in nationales Recht überführt, fort“, heißt es so auch in einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 3. September 2025.

Aber immerhin: Die Berichtspflicht nach dem LkSG soll mit der Novelle entfallen und somit auch nicht länger zu den in § 3 LkSG genannten Sorgfaltpflichten gehören. Der Entwurf zur Novelle sieht vor, dass § 10 LkSG sich künftig auf die Dokumentationspflicht beschränkt. Die Pflicht, „die Erfüllung der Sorgfaltpflichten nach § 3 unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren“ und „die Dokumentation ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren“ bleibt

also auch mit der LkSG-Novelle bestehen. Es soll künftig gelten: Dokumentieren, ja – berichten, nein. Und was es nicht gibt, kann eine Behörde auch nicht überprüfen, darum sieht der Entwurf zur LkSG-Novelle folgerichtig vor, dass die in den §§ 12 und 13 LkSG bisher geregelte Berichtsprüfung entfällt.

Deutlich schlanker sehen im novellierten LkSG zudem die Bußgeldvorschriften aus, die künftig im Wesentlichen in Bezug auf ein menschenrechtliches Risiko bestehen – etwa bei fehlenden Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG oder fehlenden Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG. Bußgelder drohen jedoch auch weiterhin, wenn kein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist.

Es gibt also nun erstmal eine Art „LkSG Light“ – mindestens bis es von einem Lieferkettengesetz der EU abgelöst wird. Wie das dann ausfällt, ist noch nicht ganz klar. Bislang diente das deutsche LkSG wohl als Blaupause für die europäische Variante. Es könnte also darauf hinauslaufen, dass Berichtspflicht und umfassende Sanktionierung mit der EU-Gesetzgebung quasi durch die Hintertür bald wieder die deutsche Bühne betreten. Allerdings hat die **EU-Kommission im Februar 2025** ein Omnibus-Verfahren vorgeschlagen. Danach waren unter anderem Vereinfachungen der CSDDD z. B. durch die „Konzentration systematischer Sorgfaltpflichten auf direkte Geschäftspartner und durch die Verringerung der Häufigkeit regelmäßiger Bewertungen und der Überwachung ihrer Partner von jährlich auf fünf Jahre“ geplant. Auch sollten die Unternehmen mehr Zeit bekommen, um sich auf die Einhaltung der neuen Anforderungen vorzubereiten.

Was nun im Einzelnen auf die europäischen Unternehmen in Sachen Lieferkettensorgfaltpflichten zukommt, ist angesichts des noch nicht abgeschlossenen Omnibus-Verfahrens offen. Klar ist nur: Es wird noch dauern, denn die Frist zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht ist durch die sogenannte „**Stop-the-clock-Richtlinie**“ (**Richtlinie (EU) 2025/794**) um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 verlängert worden. Die CSDDD will die Bundesregierung bis dahin durch ein „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“ umsetzen und damit das LkSG nahtlos ersetzen. Vielleicht kommt sie also doch noch, die angekündigte Streichung des LkSG – oder zumindest eine Namensänderung. *Christina Kahlen-Pappas*

Rüstung, Sicherheit & Recht

Zeitschrift für Verteidigung, Heimatschutz, Cyber & Space

Call for Papers

Mit großer Freude kündigen wir die Gründung der neuen juristischen Fachzeitschrift *Rüstung, Sicherheit & Recht (RüSiR)* an. Der Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 läutete nicht nur in Deutschland eine rüstungs- und sicherheitspolitische Zeitenwende ein. In einem Ausmaß wie nie zuvor seit Ende des Zweiten Weltkrieges ist die europäische Staatengemeinschaft seither gefordert, die europäische Sicherheitsarchitektur selbst zu gestalten, um den Frieden in Europa zu bewahren.

Diese Zäsur rückt die europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in den Fokus: Im Zuge der stark steigenden Nachfrage nach den Gütern und Dienstleistungen aus diesem hochgradig regulierten Sektor stellen sich sowohl für die betroffenen Unternehmen als

auch die zuständigen Behörden mehr Rechtsfragen als je zuvor.

Zur Förderung des rechtswissenschaftlichen Diskurses ist die Schaffung einer Plattform für den transparenten Austausch dieser sektorspezifischen Themen von hoher Bedeutung. Wir zielen dabei nicht nur auf klassische Waffensysteme als Gegenstand juristischer Fragestellungen ab; gefordert sind auch neue Antworten in den Bereichen Cyber, Weltraum, Drohnen, KI, militärische Infrastruktur samt all deren Finanzierungsfragen.

Die – vorrangig deutschsprachige – RüSiR trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem sie sich künftig quartalsweise mit allen juristischen Fachthemen, gesetzlichen Entwicklungen, Gerichtsurteilen und Buch-Neuerscheinungen in Bezug auf Sicherheit und Verteidigung befasst.

Hinweise zur Einreichung:

- Bitte senden Sie Ihre Beiträge an: ruesir@dfv.de
- Bitte fügen Sie eine kurze Autorenbiografie sowie ein Abstract (max. 3.000 Zeichen) bei
- Einsendeschluss für die erste Ausgabe ist der **31. Oktober 2025**.

Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen und darauf, mit Ihnen gemeinsam ein publizistisches Forum zu etablieren, das der neuen Bedeutung von Rüstung, Sicherheit und Souveränität in Europa angemessen Rechnung trägt.

Hochachtungsvoll

Die Herausgeber von Rüstung, Sicherheit & Recht

RA Norbert Dippel

Prof. Dr. Kathrin Groh

Roland Haag

RA Dr. Marc Hilber, LL.M.

RA Prof. Dr. Thomas Klindt

RA Florian A. Köhler, LL.M.

MinR Dr. Christian Raap

RA Dr. Roland M. Stein

RA Markus Zimmermann

Studie zu den Auswirkungen des HinSchG auf die mittelständische Wirtschaft

Eine Studie, durchgeführt von PRO HONORE e.V. mit Unterstützung des Instituts für Compliance im Mittelstand sowie der Handelskammer Hamburg und der Versammlung Ehrbarer Kaufleute zu Hamburg e.V., hinterfragt, wie das HinSchG von den Adressaten, also vor allem der mittelständischen Wirtschaft, wahrgenommen wird. Eine Einordnung der ausführlichen Ergebnisse finden Sie in **CB 2025, 382**. Welche Auswirkungen das HinSchG auf mittelständische Unternehmen hat, lesen Sie in Auszügen auch hier.

Grundlage der Studie ist eine Online-Umfrage, die durch zahlreiche persönliche Gespräche und Befragungen flankiert, in der Zeit von November 2024 bis Mai 2025 durchgeführt wurde. An der Umfrage haben rund 270 Unternehmen teilgenommen. Die Umfrage ist zwar nicht repräsentativ, aber sehr aussagekräftig, da bei einem Großteil der Fragen individuelle Antworten und Stellungnahmen – mit gewissem Unterhaltungswert – abgegeben werden konnten (nachzulesen in **CB 2025, 382**).

Erfreulicherweise hat an der Umfrage ein breites Spektrum von Unternehmen teilgenommen, sowohl hinsichtlich der Größe als auch hinsichtlich der Branchen. So verfügen 22 % (alle Prozentangaben gerundet) der befragten Unternehmen über eine Mitarbeiterzahl von 101-500 Mitarbeitern, 19 % verfügen über mehr als 500 Mitarbeiter, 16 % der befragten Unternehmen haben zwischen 51 und 100 Mitarbeitern. Die übrigen verfügten über weniger als 50 Mitarbeiter, demnach war das HinSchG nicht auf sie anwendbar, die Befragten nahmen aber dennoch an der Studie teil. Hintergrund ist der Umstand, dass viele Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern bereits vor Einführung des HinSchG über eine Hinweisgeberstelle verfügten.

Bei den Branchen der teilnehmenden Unternehmen sticht der Handel mit 20 % heraus, es folgen Transport und Logistik mit 8 %, Lebensmittel mit 5 %, dann Chemie mit 3 % und der Rest verteilt sich auf die verschiedensten anderen Branchen. Das Teilnehmerfeld ist also vielfältig und gewährt einen breiten Überblick über die Wahrnehmung und Meinungen zum HinSchG.

Die Umfrage bearbeitet haben Geschäftsführer mit 62 % während 18 % der Teilnehmer Compliance-Beauftragte sind und 15 % leitende Mitarbeiter waren.

Von den befragten Unternehmen hatten 52 % eine Hinweisgeberstelle eingerichtet, 47 % nicht. Von den Teilnehmern, die angegeben hatten, eine Meldestelle eingerichtet zu haben, gaben rund 76 % an, im vergangenen Jahr keine Meldungen erhalten zu haben, immerhin 21 % haben eine bis fünf Meldungen erhalten, während immerhin 3 % 10-20 Meldungen erhalten haben.

Dabei wurde die Qualität der Meldungen als mittelmäßig hilfreich eingeordnet. Auf einer Skala von 1 (ungeeignet) bis 5 (sehr geeignet) haben



Unternehmenskultur und soziales Miteinander: Fallen die Würfel anders mit dem Hinweisgeberschutzgesetz?

immerhin 41 % 4 (29 %) und 5 Punkte (12 %) vergeben. Demgegenüber war für 12 % der Hinweis ungeeignet, das Mittelfeld belief sich auf 47 %.

Besonders interessant ist nun die Frage, auf welche Bereiche sich die Meldungen bezogen haben (Mehrfachnennungen möglich). Der Großteil der Meldungen bezog sich mit 56 % auf Fehlverhalten von Mitarbeitern und 44 % auf Fehlverhalten von Führungspersonal. Unzulässige Geschäftspraktiken waren Gegenstand von 33 %. Es folgen allgemeine Meldungen zu Straftaten zu Lasten des Unternehmens mit 22 % und dann jeweils mit 11 % Korruption und Verstöße gegen das Vergaberecht. Im Freifeld „Sonstiges“ wurde eingegeben: Verstoß gegen AGG, Arbeitszeitregelungen, Mehrarbeit und Datenschutz.

Abgegeben wurden 47 % der Meldungen von Mitarbeitern, 21 % von Kunden und 16 % vom Führungspersonal. Rund 37 % der Meldungen erfolgten anonym.

In 39 % der Fälle wurden auf eine Meldung hin arbeitsrechtliche Konsequenzen ergriffen, bei 6 % wurde eine Strafanzeige erstattet. Die Geschäftsbeziehung wurde in 17 % der Fälle aufgegeben und bei etwa 11 % wurden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Zu etwaigen Problemen bei der Umsetzung der Vorgaben der HinSchG gaben erfreulicherweise 43 % der Befragten an, bei der Umsetzung der Vorgaben des HinSchG keine Probleme gehabt zu haben. 38 % wiesen auf einen hohen bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung hin. Weitere 16 % sahen ein Problem in den hohen Kosten und 24 % gaben an, dass ihnen das entsprechende Personal zur Umsetzung fehlte, während 8 % auf technische Hürden hinwiesen.

Eine der entscheidenden Fragen für die Zweckmäßigkeit des Gesetzes ist die Frage, ob die Einrichtung der Hinweisgeberstelle zur Verbesserung der Unternehmenskultur beiträgt. Hier gaben 25 % an, dass sie diese als ungeeignet bezeichnen würden. 22 % sahen sie als eher ungeeignet an. Dagegen sprachen nur 14 % von einer deutlichen Verbesserung durch die Einrichtung der Hinweisgeberstelle und 7 % sahen die Stelle als „eher geeignet“ an.

Eine hohe Zahl der individuellen Angaben und teilweise ausführlichen Stellungnahmen zur Hinweisgeberstelle/Unternehmenskultur (in Teilen nachzulesen in **CB 2025, 382**) macht deutlich, dass dieses Thema die Teilnehmer der Umfrage sehr bewegt. Von mehreren Teilnehmern wurde auch betont, dass eine offene Betriebskultur entscheidend ist, nicht aber bürokratische Lösungen.

Dr. Malte Passarge



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Herausgeber des Compliance-Beraters.

Update Unternehmensstrafrecht

Rechtliche Herausforderungen
und Lösungen aus der Praxis

Ein Webinar des **Compliance
Berater**

und **Wessing & Partner**

28. Oktober 2025, 10.00 bis 12.30 Uhr

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

10.00 Uhr	Begrüßung und Einführung
10.05 Uhr	Update Unternehmensstrafrecht <ul style="list-style-type: none"> • Klassiker der Strafbarkeitsrisiken im Wirtschaftsleben • Haftungsrisiken für Manager und Geschäftsführer • Betrug & Untreue im Überblick • „Hot Topics“ aus der aktuellen Rechtsprechung • Entwicklungen und Praxisfragen zu §§ 30, 130 OWiG-Verfahren • Organhaftung und die entscheidende Rolle des Aufsichtsrats • Hinweise zum Verhalten und zur Vorbereitung auf Durchsuchungen • Trends und Herausforderungen im Bereich interner Ermittlungen (Investigations) • Bedeutung und Besonderheiten bei IT-Straftaten
12.00 Uhr	Offene Diskussion mit den Teilnehmenden
12.30 Uhr	Ende

REFERENTEN



Dr. Eren Basar
Partner, Wessing & Partner



Dr. Jonathan Rüschenndorf
Partner, Wessing & Partner

DIESE THEMEN ERWARTEN SIE:

Im Fokus dieses Webinars stehen zentrale Grundlagenentscheidungen des Wirtschaftsstrafrechts und deren Bedeutung für die Praxis. Sie erfahren, worum es bei typischen Strafbarkeitsrisiken und Haftungsfragen im Unternehmenskontext geht und welche aktuellen gerichtlichen Entscheidungen und gesetzliche Entwicklungen für Unternehmen und Führungskräfte besonders relevant sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der strafrechtlichen Organhaftung, der Rolle des Aufsichtsrats sowie praxisnahen Aspekten wie Criminal Compliance, internen Ermittlungen und der Vorbereitung auf behördliche Maßnahmen. Themen wie IT-Straftaten und deren wachsende Bedeutung runden das Update ab. So erhalten Sie wertvolle Impulse, wie Sie Ihr Unternehmen vor strafrechtlichen Risiken schützen und rechtskonforme Strukturen aufbauen können.

MEDIENPARTNER



Ihr Ansprechpartner: Herr Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Zielgruppe

Das Webinar richtet sich an Führungskräfte, Mitglieder von Geschäftsleitung und Aufsichtsräten, Juristen, Compliance-Beauftragte und weitere Interessierte. Praktische Fallbeispiele und Hinweise sollen unterstützen, strafrechtliche Risiken zu identifizieren und Handlungsmöglichkeiten zu erkennen.

Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

139,- EUR Abonent:innen CB & BB
189,- EUR Normalpreis



Eine Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/un-strafrecht
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

Whistleblowing Report 2025: Hinweisgeberschutz – mehr als eine regulatorische Notwendigkeit

Schadensbegrenzung und ein Gewinn für die Kultur der Offenheit, das seien die Vorteile aus der Einrichtung von Meldestellen und Beschwerdestellen, schlussfolgern die EQS Group und die Fachhochschule Graubünden aus ihrem [Whistleblowing Report 2025](#).



© iMAGO / peopleimages.com

Meldung per Telefon: Noch dominieren traditionelle Kanäle bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle.

Insgesamt 2.200 Unternehmen in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz, Spanien und den USA wurden für den neuen Whistleblowing Report 2025 befragt. Es ist der vierte Report dieser Art, den die EQS Group (EQS) gemeinsam mit der Fachhochschule Graubünden (FH) veröffentlicht. In der diesjährigen Ausgabe differenziert die Studie erstmals klar zwischen Meldestellen für interne Anspruchsgruppen (Mitarbeitende), die Missstände im Unternehmen aufdecken möchten, und Beschwerdestellen für externe Anspruchsgruppen (wie Kunden oder Lieferanten), die sich auf illegales oder unethisches Verhalten entlang der Lieferkette beziehen. In Deutschland haben 58 Prozent der befragten Unternehmen eine interne Meldestelle und 65 Prozent eine externe Beschwerdestelle eingerichtet, berichten EQS und FH.

Bei der Ausgestaltung der Meldestellen setzen deutsche Unternehmen laut dem Report auf eine Kombination verschiedener Kanäle zur Kontaktaufnahme für ihre Mitarbeitenden. Im Durchschnitt böten sie vier verschiedene Kontaktmöglichkeiten an. Dabei seien traditionelle Kanäle wie E-Mail (76 Prozent), persönliche Besuche (65 Prozent) oder Telefon (64 Prozent) weiterhin dominierend. Die Bedeutung webbasierter Hinweisgebersysteme und Internetplattformen steige jedoch.

Beschwerdestellen böten im Schnitt drei Kanäle an, wobei hier klassische Kontaktwege noch stärker im Vordergrund stünden.

EQS und FH sehen einen deutlichen Nutzen für Unternehmen in der Einrichtung von Melde- und Beschwerdestellen. So verzeichne jedes siebte deutsche Unternehmen (14 Prozent) Schäden von über 100.000 Euro durch illegales oder unethisches Verhalten. Mithilfe der Melde- oder Beschwerdestellen hätten jedoch gut die Hälfte der deutschen Unternehmen (51 Prozent) mehr als zwei Drittel des finanziellen Gesamtschadens aufdecken können. Hinweisgebersysteme seien also längst nicht mehr nur eine regulatorische Notwendigkeit, sondern strategische Instrumente, um Risiken frühzeitig zu identifizieren und wirtschaftliche Schäden zu begrenzen. Richtig eingesetzt könnten sie eine Kultur der Offenheit fördern, so EQS. Eine Schlussfolgerung, die in der nicht repräsentativen Studie zu den Auswirkungen des HinSchG auf die mittelständische Wirtschaft ([siehe Seite 6 in dieser Ausgabe](#)) offensichtlich nicht geteilt wird.

Laut dem Whistleblowing Report 2025 stufen deutsche Unternehmen 57 Prozent der eingegangenen Meldungen und Beschwerden als relevant und inhaltlich gehaltvoll ein. Hinweise von eigenen Mitarbeitenden hätten sich besonders häufig auf die Themen Diversität und Respekt am

Arbeitsplatz, Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Gesundheits- sowie Datenschutz bezogen. Bei Hinweisen von externen Personen sollen Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung sowie geschäftliche Integrität und Menschenrechte im Vordergrund gestanden haben.

Obwohl das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) Unternehmen nicht dazu verpflichtet, anonymes Melden anzubieten, hätten 70 Prozent der Meldestellen deutscher Unternehmen Anonymität gewährleistet. Bei den Beschwerdestellen seien es 55 Prozent. Laut EQS und FH sind dies im internationalen Vergleich Spitzenwerte.

Der Anteil missbräuchlicher Meldungen und Beschwerden, die das Unternehmen oder eine Person gezielt in Verruf bringen sollen, habe bei deutschen Unternehmen nur bei 12 Prozent gelegen – unabhängig davon, ob Anonymität möglich war oder nicht. Damit bestätige die Studie, dass anonymes Melden – entgegen dem häufig geäußerten Vorbehalt – nicht zu mehr missbräuchlichen Hinweisen führe. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch,
Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,

Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Allenveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Praxisseminar: Datenschutz in der Unternehmensgruppe

Eine Veranstaltung des



und



5. November 2025 | Köln

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

09.00 Uhr	Begrüßung und Vorstellung der Referenten	12.15 Uhr	Mittagspause auf Einladung von
09.10 Uhr	Datenschutzorganisation: Governance & Struktur <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale vs. dezentralisierte Organisationsmodelle & DSMS Praxisbeispiele • Risiko und Chance: Vermeidung von Konflikten bei der Bündelung von Rollen in der Person des DSB (z. B. DSB & „KI-Beauftragte/r“) • DSB-Dienstleistungsmodelle innerhalb von Gruppen, SLA-Konstrukte & pers. Haftung • Teamstrukturen, Ressourcenplanung & Führung interdisziplinärer Teams in Matrixorganisationen • Stakeholder-Management & Reporting 	13.00 Uhr	 Konfliktfall: Wenn Datenschutz eskaliert <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehördliche Untersuchungen (Art. 58 Abs. 1 DSGVO) on-/offsite sowie OWi-Überleitungen • Umgang mit Forderungen sowie Klagen und Rolle des DSB während des Verfahrensverlaufs innerhalb der eigenen Organisation
10.50 Uhr	Pause	14.30 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Operative Datenschutzprozesse: Steuern statt verwalten <ul style="list-style-type: none"> • Accountability in der Praxis: Vom VVT über die Schwellwertanalyse zur DSFA • Business Judgement Rule: Risikoentscheidungen in der Aufbau- & Ablauforganisation sowie Rolle des DSB • Incident-Management: Bewertungsmethodik (ENISA) und Prozessoptimierung • Optimierung der Betroffenenrechteprozesse im Lichte von Rechtsprechung und Behördenpraxis 	14.45 Uhr	Datenschutz im Realbetrieb: Aktuelle Trends <ul style="list-style-type: none"> • Social Listening – schon mal gehört? • IVR-/Voice-Bot-/KI-Transcription – über (vermeintliche) Strafbarkeiten & berechtigte Interessen • Gestaltung & Management von Werbe-/„Perso“-Opt-In in Customer Journeys • Rote Linien bei Analytics & Profiling • Neu-/Bestandskunden & Affinity-Scoring • Customer & Confidential-Matching • Potenzielle Joint Controllershship use cases (z. B. One Customer ID, Lead-Sharing, Lettershop-Marketing)
		17.00 Uhr	Diskussions- & Fragerunde mit den Referenten und Teilnehmenden
		17.30 Uhr	Ende

IHRE REFERENTEN AUS DER UNTERNEHMENSPRAXIS



Björn Malinka, M.Sc.
Head of Global Privacy & Datenschutzbeauftragter, Bayer AG



RA Alexander Schultz, LL.M.
Head of Data Protection & Datenschutzbeauftragter, E.ON Energie Deutschland



RA Philipp M. Kühn
Rechtsanwalt & Partner, RSM Ebner Stolz

MODERATOR UND REFERENT

Ihr Ansprechpartner: Herr Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Veranstaltungsort:

RSM Ebner Stolz
Holzmarkt 1
50676 Köln

Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

590,- EUR Unternehmensvertreter:innen mit DSB-Abonnement
690,- EUR Unternehmensvertreter:innen
990,- EUR Normalpreis



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/didu
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe